

G. A. Dolle
Assicurant-Makler
gegr. 1865
Bremen
Wachtstraße 34
Telefon 28984 und 27464

No 5508

377300



Güter-Police.

Die Unterzeichneten haben, ein jeder für den hierunter bei seinem Namen angegebenen Anteil, Versicherung übernommen gegenüber

dem Inhaber dieser Police, für Rechnung, wen es angeht
(gegen laufende Police vom 20. Mai 1939 geltend) auf:

F.W.N. 1103 = 1 Liftvan gebr. Umzugsgut der Frau Emma Isselbacher,

taxirt.....USA\$ 2.000.-



im Dampf-Schiffe "Wiegand" 4.8. und/oder and. Fahrzeug

von Bremen (inkl. Risiko ab Inland-Abladeplatz) direkt/indirekt
nach New Orleans und weiter bis
nach St. Louis / Haus, ohne Unterbrechung des Risikos.

Havarie-Agent: Martin Lubbes, 8700 Gravois Ave., St. Louis. -

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen von 1919 Anwendung. Der Versicherer trägt insbesondere nicht die Kriegsgefahr (ADS. § 35).
Frei von Beschädigung oder sonstiger Entziehung durch Verfügung von hoher Hand (unbeschadet § 36 ADS.).
~~Frei von Beschädigung oder sonstiger Entziehung durch Verfügung von hoher Hand (unbeschadet § 36 ADS.).~~
~~Einmaliglich die Bestimmungen~~
Frei von Rost oder Oxydierung: Der Versicherer haftet für einen durch Rost oder Oxydierung verursachten Schaden nur im Strandungsfall. Die Bestimmungen des § 114 Absatz 1 und 3 ADS. finden entsprechende Anwendung, jedoch ist es als eine Strandung auch anzusehen, wenn infolge eines dem Versicherer zur Last fallenden Unfalles das Schiff einen Nothafen anläuft und Raumbüter ausgeladen werden.

Falls vorstehende Klausel gestrichen ist, findet die nachfolgende Klausel Anwendung.
Rosteinschlußklausel. Die Versicherung gilt auch für Schaden durch Rost oder Oxydierung, verursacht durch See-, Süßwasser, Beiladung, Beschädigung der äußeren Verpackung und behördlich angeordnete Desinfektionsmaßnahmen.
Einschließlich Kai-, Leichter-, Schuten- und Ueberlade-Risiko.
Die Haus zu Haus-Klausel findet Anwendung; demnach endigt das Risiko dieser Versicherung spätestens mit Ablauf des 10. Tages nach Landung und/oder Entladung der Güter aus dem anbringenden Beförderungsmittel am endgültigen Bestimmungsplatz (wie in dieser Police genannt).
Vereinbarte schriftliche Klauseln dieser Police sollen den gedruckten Bedingungen vorgehen.

Besondere Vereinbarungen: Die angehefteten "Besonderen Bedingungen für Umzugsgut-Versicherungen" (Juni 1939) finden Anwendung, jedoch ist Bruch nur dann zu Lasten dieser Versicherung, wenn eine äußerlich erkennbare auf dem Transport stattgefundene Beschädigung an der äusseren Verpackung vorhanden ist und diese in unzweifelhafter und unmittelbarer Beziehung zu der vorhandene inneren Beschädigung steht.

BREMEN, den 21. Juli 1939. -

Geschlossen durch Makler:

Zeichnung der Versicherer umseitig.

G. A. Dolle

Assekuranz-Makler
gegr. 1865
Fernruf 28984 u. 27464

BREMEN, den

Jan 37/300

107

Wachtstraße 34

Gefahren:

Waren in Luftwan und seemässigen Vollkisten sowie seemässigen Koffern verpackt, gilt (soweit im Raum verladen) versichert: Gegen Beschädigung und Bruch, namentlich auch gewöhnlichen Bruch, unter Aufhebung der Franchise. Diebstahl ganzer Kollis ist eingeschlossen. Für Teildiebstahl kommt die Versicherung nur auf, wenn solcher an Hand der gewaltsam erbrochenen äusseren Verpackung nachgewiesen ist. In solchen Fällen ist der unseitig genannte Havarie-Agent vor Auspacken des Gutes zur Besichtigung hinzuzuziehen. Erfolgt bereits vor Hauslieferung eine Öffnung der Verpackung zwecks Verzollung, so haftet der Versicherer nicht für Teildiebstahl bei dem nach der Verzollung, Unzugut in anderer Verpackung bzw. unverpackt sowie jegliche Diebstahl, ausser im Strandungsfalle, einschliesslich Diebstahl ganzer Kollis. In allen Fällen haftet der Versicherer nicht für Schäden durch Versäuerung, Schmelzungen, Politurrisse, Druckstellen, Zerreißen von Packmaterialien sowie Schäden durch irgendwelche Substanzen, welche Teile des Unzugutes bilden und ferner nicht für Schäden durch mangelhafte oder untaugliche bzw. ungenügende Verpackung.

Umfangsbereich der Versicherung:

Die Versicherung deckt im Rahmen der von Klaus zu Haus-Klausel die Vorreise der Güter auf dem Landwege in Deutschland, etwaige Nachreisen von Bestimmungshafen nach einem Inlandbestimmungsplatz oder einem anderen geeigneten Bestimmungshafen jedoch nur dann, wenn solches auf der Vorderseite dieser Police ausdrücklich dokumentiert wurde. Während der ganzen Versicherungsdauer gelten die in dieser Police genannten Gefahren gedeckt, vorausgesetzt, dass die Güter sich auch auf der Vorreise bzw. auf etwaigen Nachreisen in ihrer seemässigen Verpackung befinden. Befinden sich die Güter auf der Vorreise ausserhalb seemässiger Verpackung, so gelten sie während dieser Zeit nur versichert gegen Transportmittelunfälle, höhere Gewalt und Feuer. Werden die Güter vor Hauslieferung am Bestimmungsplatz ausserhalb ihrer seemässigen Verpackung gelagert oder transportiert, so erfolgt die Versicherung mit der Auspackung.

Versicherte Gegenstände:

Der Versicherer ist vor Verschiffung eine Inhaltliste mit Einzelwertangaben für jeden versicherten Gegenstand einzureichen, welche als Grundlage für diese Versicherung zu gelten hat. Gegenstände, welche in der Liste nicht oder ohne Wertangabe genannt sind, gelten als nicht versichert.

Prämienzahlung:

Die Prämienzahlung seitens des Versicherten an Bestimmungsplatz gegen Rückzahlung der Verschiffungsdokumente und dieser Police. Der Versicherer tritt in die Regulierung eines etwaigen polizemässigen Schadens nur ein, sofern die Prämien-Nachnahme ordnungsgemäss eingelangt und der Irridentbetrag an den Versicherer abgeführt wurde.

Schadens-Feststellung, -Reklamation und -Vergütung:

Im Falle eines etwaigen Schadensfalls ist der unseitig genannte Havarie-Agent unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der unseitig angegebenen Frist der Vorreise zu Haus-Klausel, zur Feststellung bzw. Besichtigung des Schadens aufzufordern. Die dem Havarie-Agenten für die Besichtigung und Feststellung eines Havarie-Certifikates zustehende Gebühr ist seitens des Versicherten an Havarie-Agenten zu zahlen. Sofern sich der zertifizierte Schaden als polizemässig erweist, werden die Certifikatskosten mit dem Schaden dem Versicherten vergütet. Police und Havarie-Certifikat sowie etwaige sonstige Schaden betreffende Belege sind den unterzeichneten Makler einzureichen, welcher dieselben dem Versicherer zur Prüfung und zum Inkasso vorlegt. Die Zahlung eines polizemässigen Schadens erfolgt mittels Scheck in der versicherten Währung.

Die Versicherung wird ausdrücklich **B r e m e n** bestimmt. Auf der Vorderseite dieser Güter-Police vereinbarten schriftlichen Bedingungen gehen diese gedruckten Bedingungen stets voraus.